

Berufsausbildungsassistenz Umsetzungsregelungen

Version 1.1.2021



NETZWERK BERUFLICHE
ASSISTENZ

BERUFGSAUSBILDUNGS-
ASSISTENZ

Impressum

Medieninhaber und Herausgeber:

Bundesamt für Soziales und Behindertenwesen - Sozialministeriumservice
Babenbergerstraße 5, 1010 Wien

Verlags- und Herstellungsort: Wien

Copyright Titelbild: © Sozialministeriumservice/CM_Creative
Wien, 2020

Alle Rechte vorbehalten:

Jede kommerzielle Verwertung (auch auszugsweise) ist ohne schriftliche Zustimmung des Medieninhabers unzulässig. Dies gilt insbesondere für jede Art der Vervielfältigung, der Übersetzung, der Mikroverfilmung, der Wiedergabe in Fernsehen und Hörfunk, sowie für die Verbreitung und Einspeicherung in elektronische Medien wie z. B. Internet oder CD-Rom.

Im Falle von Zitierungen im Zuge von wissenschaftlichen Arbeiten sind als Quellenangabe „Sozialministeriumservice“ sowie der Titel der Publikation und das Erscheinungsjahr anzugeben.

Es wird darauf verwiesen, dass alle Angaben in dieser Publikation trotz sorgfältiger Bearbeitung ohne Gewähr erfolgen und eine Haftung des Sozialministeriumservice und der Autorin/des Autors ausgeschlossen ist.

Inhalt

1 Ausgangssituation	4
2 Projektskizze	5
3 Grafik	7
4 Ziel	8
5 Zielgruppe	9
6 Angebotsbeschreibung	11
7 Prozessablauf	13
7.1 Betreuungsbeginn: Kontaktphase und Zuweisungsprocedere	13
7.2 Laufende Begleitung: Umsetzungsphase.....	14
7.2.1 Wechsel.....	15
7.3 Betreuungsende: Abschlussphase	16
8 Wirkungsmonitoring und -auswertung.....	18
8.1 Dauer und Definition der Wirkungsziele	18
8.2 Beendigungsvarianten	19
8.1 Qualitätsstandards.....	19
9 Gender Mainstreaming und Diversity Management	21
10 Umsetzung durch externe Partnerorganisationen	22
11 Qualifikation der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter	23
12 Schnittstellenmanagement	24
13 Monitoring Berufliche Integration	28
14 Raumkonzept und Infrastruktur.....	29
15 Öffentlichkeits- und Informationsarbeit.....	30
16 Qualitätssicherung und -Weiterentwicklung	31
17 Rechtgrundlagen	32
Abbildungsverzeichnis.....	34
Abkürzungen.....	35

1 Ausgangssituation

Im Jahr 2003 wurde das Modell der integrativen Berufsausbildung¹ erstmals gesetzlich verankert. Dies war auch der Beginn der Berufsausbildungsassistenz (BAS), einem Angebot des Sozialministeriumservice, welches benachteiligten Jugendlichen mit persönlichen Vermittlungshemmnissen die Chance auf eine solide Berufsausbildung ermöglichen soll.

Neben den gesetzlichen Rahmenbedingungen wurden damit auch die fachliche Begleitung und Unterstützung abgesichert. Die bisherige Erfahrung hat gezeigt, dass die Assistenz und Förderung auf diesem Gebiet nicht nur bei den betroffenen Lehrlingen, sondern auch bei den Ausbildungsfirmen auf großes Interesse gestoßen ist.

Die Berufsausbildungsassistenz birgt demnach Chancen, die heute wichtiger sind denn je. Jahr für Jahr steigt auf dem Arbeitsmarkt die Nachfrage nach Qualifizierung. Gleichzeitig wird immer wieder ein Arbeitskräftemangel angesprochen, vor allem im Bereich der Facharbeiterinnen und Facharbeiter. Somit scheint es nur logisch, dass letztlich allen Jugendlichen die Chance geboten werden muss, sich entsprechend ihrer Möglichkeiten - sei es im Rahmen einer Verlängerten Lehre (VL) oder einer Teilqualifikation (TQ), in betrieblicher oder überbetrieblicher Ausbildung - für den Arbeitsmarkt zu qualifizieren.

Mit der Absolvierung einer Verlängerten Lehre oder einer Teilqualifikation kommt es zur Erfüllung der Ausbildungspflicht bis 18. Durch die notwendige Unterstützung der Lehrlinge stellt die Berufsausbildungsassistenz einen wichtigen Faktor auf dem Weg zu einem erfolgreichen Lehrabschluss und somit zur Erfüllung der Ausbildungspflicht bis 18 dar.

¹ Im Rahmen der BAG-Novelle vom Juli 2015 fiel der Begriff der „integrativen Berufsausbildung“. In der Folge werden daher nur mehr die Bezeichnungen Verlängerte Lehre (VL) oder Teilqualifikation (TQ) bzw. Lehre verwendet.

2 Projektskizze

Das Angebot der Berufsausbildungsassistenz orientiert sich an der Zielsetzung, für Menschen mit Beeinträchtigungen bzw. Vermittlungshemmnissen eine nachhaltige und umfassende Teilnahme am sogenannten Regelarbeitsmarkt zu eröffnen. Die Umsetzung dieses Auftrages basiert auf folgenden Grundlagen:

- Einzelfallbezogene Arbeit: passgenaues Begleitungsangebot je nach Einzelfall, hohes Maß an Flexibilität bei der Angebotsgestaltung.
- Sinnvolle Koordination von Maßnahmen und Angeboten: Orientierung an der individuellen Bedarfslage der teilnehmenden Personen unter Berücksichtigung der regionalen Angebotsstrukturen (d. h. an den im Lebensumfeld auffindbaren und nutzbaren Ressourcen).
- Sensibilisierungsarbeit: Diversity Management inklusive Gender Mainstreaming
- Empowerment: Förderung der Selbstaktivität und Selbstwirksamkeit, Kooperation im Ausbildungsprozess, Respekt vor der Person des/der anderen und seinen/ihren Bedürfnissen, Wertschätzung von persönlichen Fähigkeiten.

Während der gesamten Ausbildungszeit werden die Jugendlichen und jungen Erwachsenen von den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Berufsausbildungsassistenz begleitet und unterstützt. Das Engagement beginnt spätestens beim Abschluss des Lehr- bzw. Ausbildungsvertrages, bei dem die BAS die Formalitäten in der Abwicklung übernimmt und somit die Firmen entlastet. Sehr häufig jedoch fällt der Beginn einer Teilnahme in die Wochen vor den Beginn des Lehr- bzw. Ausbildungsverhältnisses und bewirkt dadurch auch zeitlich befristete Parallelbegleitungen innerhalb von NEBA-Angeboten (vgl. Kapitel 12 Schnittstellenmanagement).

Während der Ausbildung wird auf regelmäßigen Kontakt zum Betrieb und zur Berufsschule geachtet, um etwaige auftretende Probleme oder Schwierigkeiten bereits frühzeitig wahrnehmen und beheben zu können.

So ist gewährleistet, dass die BAS in Krisenzeiten vor Ort ist und den Betrieb und die Jugendlichen unterstützt. Die Berufsausbildungsassistenz kann den Auszubildenden auch bei der

Bewältigung des Erlernens der Ausbildungsinhalte durch Organisation von Lernhilfen² während des Berufsschulbesuches bzw. zwischen den Berufsschulturnussen helfen. Im Bedarfsfall bindet die BAS zusätzlich Jobcoachinnen bzw. Jobcoaches ein, die im Betrieb die Ausbilderinnen bzw. Ausbilder vor Ort unterstützen.

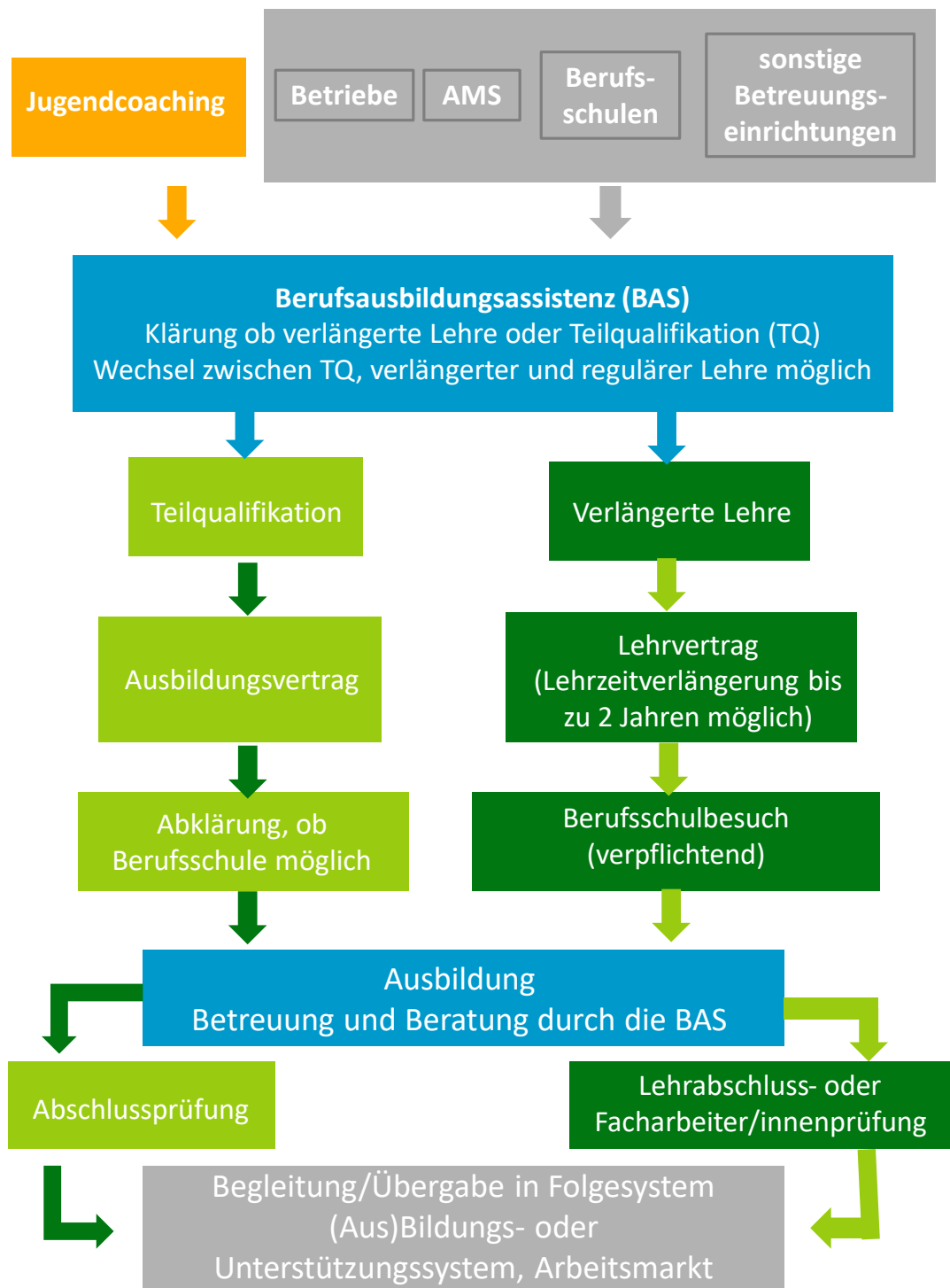
In der kritischen Phase des Ausbildungsabschlusses unterstützt die BAS die Vorbereitung auf die Lehrabschlussprüfung (LAP) bzw. die Organisation der Abschlussprüfung (AP) bei einer Teilqualifizierung. Je nach Beendigungsart bzw. Ergebnis kann auch hier wieder die Einbindung und Parallelbegleitung anderer NEBA-Angebote sinnvoll sein.

Nicht nur im Bereich der gewerblichen Berufe, sondern auch im Bereich der Land- und Forstwirtschaft gibt es die Möglichkeit, die Leistungen der BAS in Anspruch zu nehmen. Die Berufsausbildungsassistenz ist ein Angebot des Sozialministeriumservice und wird von kompetenten Trägerorganisationen umgesetzt.

² Finanzierung von Lernhilfen ist Konzeptbestandteil.

3 Grafik

Abbildung 1: Prozessmodell der Berufsausbildungsassistenz



4 Ziel

Ziel der Berufsausbildungsassistenz nach § 8b Berufsausbildungsgesetz (BAG) bzw. nach den einschlägigen Bestimmungen der jeweiligen landesgesetzlichen Regelungen zur Berufsausbildung im Bereich der Land- und Forstwirtschaft ist die Verbesserung der Teilhabe von benachteiligten Jugendlichen mit persönlichen Vermittlungshindernissen in das Berufsleben.

Laut Richtlinie NEBA-Angebote verfolgt die Berufsausbildungsassistenz die Zielsetzung, den Jugendlichen durch geeignete Angebote der Vorbereitung, Unterstützung und Begleitung einen erfolgreichen Abschluss der gewählten Ausbildung zu ermöglichen und somit den Rahmen für eine längerfristige Eingliederung in den Regelarbeitsmarkt zu schaffen.

Die Berufsausbildung kann durch Verlängerung der gesetzlichen Lehrzeitdauer nach § 8b (1) Berufsausbildungsgesetz (BAG) oder durch Abschluss eines Ausbildungsvertrages nach § 8b (2) Berufsausbildungsgesetz (BAG) erfolgen, der den Erwerb einer Teilqualifikation³ vorsieht.

Vor Beginn der Berufsausbildung haben die Berufsausbildungsassistentinnen und -assistenten gemeinsam mit den dafür in Frage kommenden Personen bzw. der gesetzlichen Vertretung und den Lehr-/Ausbildungsbetrieben und unter Einbeziehung der Schulbehörde erster Instanz und der Schulerhalterin bzw. des Schulerhalters die Ziele der Berufsausbildung festzulegen.

Grundsätzlich kann die Berufsausbildungsassistenz nur im Rahmen einer Verlängerten Lehre oder einer Teilqualifikation in Anspruch genommen werden. Es ist jedoch bei einem Wechsel von einer Verlängerten Lehre oder einer Teilqualifikation in eine Lehre für die Restlehrzeit möglich, weiterhin von der BAS begleitet zu werden.

³ Laut BAG können für Teilqualifikationen auch standardisierte Ausbildungsprogramme festgelegt werden, um die Transparenz der erworbenen Abschlüsse zu erhöhen und die Eingliederung der Absolventinnen und Absolventen in den Arbeitsmarkt zu erleichtern §8b (14).

5 Zielgruppe

Um die Ausbildung im Rahmen einer Verlängerte Lehre oder Teilqualifikation absolvieren zu können, sind grundsätzlich zwei Kriterien zu erfüllen. Erstens die Zugehörigkeit zur Zielgruppe gemäß § 8b Absatz 4 Ziffer 1 bis 4 BAG UND zweitens, dass das Arbeitsmarktservice (AMS) diese Jugendlichen nicht in ein reguläres Lehrverhältnis vermitteln konnte.⁴

Für eine Ausbildung in Form einer Verlängerten Lehre oder Teilqualifikation kommen Personen gemäß § 8b (4) Berufsausbildungsgesetz (BAG) sowie Jugendliche, welche dem Personenkreis gemäß § 10a Abs. 2 bzw. Abs. 3a BEinstG angehören, in Betracht, wobei die Zugehörigkeit dieser Personen zur Zielgruppe jedoch nur dann gegeben ist, wenn das Ergebnis eines durchgeführten Jugendcoachings ein Angebot zur Verbesserung der Beruflichen Teilhabe nach § 8b Berufsausbildungsgesetz (BAG) vorsieht.

Laut Sonderrichtlinie Berufliche Integration des Bundesministers für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz zur Förderung von Arbeitsmöglichkeiten für Frauen und Männer mit Behinderung wird die Altershöchstgrenze der Zielgruppe mit der Vollendung des 24. Lebensjahres (= 24. Geburtstag) zu Beginn der Ausbildung definiert. Darüber hinaus kann ausschließlich in begründeten Einzelfällen, die auch im jeweiligen Einzelfall von der zuständigen Landesstelle des Sozialministeriumservice zu genehmigen sind, eine Begleitung von Personen über 24 Jahre⁵ durch die BAS erfolgen.

Bei Jugendlichen, die zur Zielgruppe gemäß § 8b Absatz 4 Ziffer 1 bis 3 BAG (sonderpädagogischer Förderbedarf, kein oder ein negativer Abschluss in der Hauptschule bzw. Neuen Mittelschule, Behinderte im Sinne eines Behinderteneinstellungsgesetzes) gehören, gibt es objektive jederzeit belegbare Kriterien zur Zugehörigkeit. Bei der Ziffer 4 sind es ausschließlich in der Person gelegene Gründe.

Diese Gründe sind durch eine fachliche Beurteilung nach einem 4-Augen-Prinzip festzustellen. Die erste fachliche Beurteilung (erstes Augenpaar) kann durch eine vom Arbeits-

⁴ Es ist möglich auch mit einem negativem Pflichtschulabschluss die Lehre in der regulären Zeit zu absolvieren; der § 8b BAG ist nicht zwingend anzuwenden.

⁵ Die Überschreitung der Altersgrenze bezieht sich in diesem Fall auch auf das Jugendcoaching.

marktservice oder Sozialministeriumservice beauftragte Beratungs-, Betreuungs- oder Orientierungsmaßnahme durchgeführt werden. Das wird in einer großen Zahl der Fälle das Jugendcoaching sein. Als zweites Augenpaar dient die Berufsausbildungsassistenz.

Das 4-Augen-Prinzip bezieht sich somit nur auf die Beurteilung zur Zugehörigkeit zur Zielgruppe gemäß § 8b Absatz 4 Ziffer 4 BAG. Darüber hinaus ist durch das Arbeitsmarktservice zu bestätigen, dass der/die Jugendliche nicht in ein reguläres Lehrverhältnis vermittelt werden konnte.

Bei einem Wechsel in eine andere Ausbildungsform nach dem Berufsausbildungsgesetz (BAG) ist kein Vermittlungsversuch durch das Arbeitsmarktservice und kein vorangegangenes Jugendcoaching erforderlich. Es genügt in diesem Fall eine Bestätigung durch die Berufsausbildungsassistenz, dass die von der betreffenden Person begonnene Ausbildung in der regulären Form voraussichtlich nicht abgeschlossen werden kann.

6 Angebotsbeschreibung

Die Berufsausbildungsassistentinnen und -assistenten haben im Zuge ihrer Unterstützungstätigkeit sozialpädagogische, psychologische und didaktische Probleme von Personen, die ihnen im Rahmen der Verlängerten Lehre oder Teilqualifikation anvertraut sind, mit Vertreterinnen und Vertretern von Lehrbetrieben, besonderen selbstständigen Ausbildungseinrichtungen und Berufsschulen zu erörtern, um zur Lösung dieser Probleme beizutragen.

Konkret umfassen diese Aufgaben insbesondere:

- Die Koordination und Vernetzung mit Vertreterinnen und Vertretern von Lehrbetrieben, besonderen selbstständigen Ausbildungseinrichtungen, Berufsschulen, Schulbehörden erster Instanz und Schulerhalterinnen bzw. Schulerhaltern sowie von sonstigen für die Berufsausbildung relevanten Einrichtungen,
- generelle Information über die Verlängerte Lehre und Teilqualifikation,
- Unterstützung in behördlichen Angelegenheiten,
- Begleitung und Unterstützung des/der Auszubildenden bei Lehrgängen zur Berufserprobung bzw. bei Arbeitstrainings zur Orientierung und Vermittlung sowie gemeinsame Reflexion (in Einzelfällen, in der Regel liegt diese Aufgabe beim Jugendcoaching und der Arbeitsassistenz),
- Information über fördernde Stellen,
- Sensibilisierungsarbeit,
- Prozessverantwortung bei der Ausbildungsplatzsuche,
- Krisenintervention.

Hinsichtlich der „Prozessverantwortung bei der Ausbildungsplatzsuche“ wird festgehalten, dass die Heranführung an einen Ausbildungsplatz grundsätzlich Aufgabe der Arbeitsassistenz ist. Jugendliche können jedoch dann in eine BAS-Betreuung zwecks Lehr- bzw. Ausbildungsplatzsuche genommen werden, wenn einerseits sämtliche Voraussetzungen für eine Absolvierung einer Verlängerten Lehre oder Teilqualifikation bereits vorliegen und es andererseits im konkreten Einzelfall eine mit dem/der Jugendlichen sowie mit den relevanten Stellen (JU, BAS, AMS) abgestimmte, konkrete Perspektive auf einen Ausbildungsplatz gibt (z. B. steht bereits ein konkreter Ausbildungsplatz für eine Verlängerte Lehre oder Teilqualifikation aus dem Firmenpool der BAS in Aussicht).

Ein "unspezifisches" (=automatisiertes) Weiterverweisen (durch JU, AASS o.ä.) an die BAS zwecks Ausbildungsplatzsuche widerspricht den Grundsätzen eines qualifizierten Übergangemanagements und ist daher nicht zulässig. Die Dauer der Ausbildungsplatzsuche durch die Berufsausbildungsassistenz darf maximal 3 Monate betragen. Nach Ablauf von 3 Monaten – bei nicht erfolgter Akquise – muss an die entsprechende Stelle (z. B. AASS oder AMS) weiter verwiesen werden.

Im Zuge der Begleitung der Jugendlichen sind insbesondere folgende Tätigkeiten wahrzunehmen:

- Die Festlegung der Ausbildungsinhalte und des Zeitraumes der Verlängerten Lehre bzw. Teilqualifikation mit den Vertragsparteien unter Einbeziehung der Schulbehörde erster Instanz und der Schulerhalterinnen bzw. Schulerhalter sowie laufende Beobachtung und bei Bedarf Anpassung der Ausbildungsinhalte und des Zeitraumes,
- die Organisation der Lernbegleitung und der pädagogischen Begleitmaßnahmen im Berufsschulunterricht unter Berücksichtigung der persönlichen Fähigkeiten und Bedürfnisse der auszubildenden Person, wobei Einschränkungen durch tradierte geschlechtsspezifische Rollenbilder zu vermeiden sind,
- die Organisation der Begleitung am Ausbildungsplatz und die Unterstützung der lehrausbildungsberechtigten Personen,
- die Organisation der Begleitung der auszubildenden Person im Betrieb nach individuellem Bedarf,
- die Organisation von Hilfsmitteln am Arbeitsplatz und in der Berufsschule,
- die Dokumentation der Lernschritte während des Lehr- bzw. Ausbildungsverhältnisses,
- die Einholung der verbindlichen Erklärung des Sozialministeriumservice⁶ über die Durchführung von Berufsausbildungsassistenz zur Eintragung des Lehr- bzw. Ausbildungsvertrages gemäß § 8b Abs. 7 Berufsausbildungsgesetz (BAG).

⁶ Bezieht sich nicht auf den Einzelfall!

7 Prozessablauf

Die folgende Prozessbeschreibung dient zur beispielhaften Darstellung des Ablaufs der Begleitung einer Teilnahme im Rahmen der Berufsausbildungsassistenz.

7.1 Betreuungsbeginn: Kontaktphase und Zuweisungsprocedere

Die Zugänge zur BAS sind vielschichtig. Die Jugendlichen werden häufig vom Jugendcoaching oder von der (Jugend)Arbeitsassistenz an die Berufsausbildungsassistenz zugewiesen. Weitere zuweisende Stellen können auch Berufsschulen, Arbeitsmarktservice, Wirtschaftskammer, Landwirtschaftskammer, Bildungsdirektion, insbesondere auch Unternehmen, Kinder- und Jugendhilfe etc. sein. Der Zugang zur Berufsausbildungsassistenz erfolgt in der Regel durch eine Abklärung bzw. Empfehlung durch das Jugendcoaching. Wenn sich jedoch die BAS-Betreuung durch einen Wechsel von einer Form der Lehre in eine andere Form der Lehre (z. B. von Regulärer Lehre in Verlängerte Lehre) ergibt, ist das Involvieren des Jugendcoachings nicht mehr verpflichtend.

Vor Beginn einer Verlängerten Lehre oder Teilqualifikation bietet die BAS ein Informationsgespräch im zukünftigen Lehrbetrieb an, um alle Fragen rund um die Ausbildung bereits im Vorfeld zu klären. Zum Kennenlernen der Jugendlichen und zur Wissensweitergabe sind Übergabegespräche mit der zuvor absolvierten NEBA-Maßnahme (meistens Jugendcoaching oder (Jugend)Arbeitsassistenz), den Jugendlichen und ev. den Eltern bzw. der gesetzlichen Vertretung verpflichtend vorgesehen.

Die BAS unterstützt den Lehr-/Ausbildungsbetrieb unter anderem als Partner beim Abschluss des Lehr-/Ausbildungsvertrages. Weiterhin berät die BAS den Betrieb bzgl. der Abwicklung von Förderansuchen - wie Arbeitsmarktservice-Förderungen und Lohnförderungen des Sozialministeriumservice (z. B. Inklusionsbonus) - des gegenständlichen Lehr- bzw. Ausbildungsverhältnisses. Um die Abklärung einer AMS-Förderung zu veranlassen, hilft die BAS den Lehr-/Ausbildungsbetrieb schon vor Ausbildungsbeginn bei der Beantragung einer Zielgruppenbestätigung.

In einigen Fällen wird vor Lehrbeginn auf die Formalitäten für Lehr- bzw. Ausbildungsfirmen bezüglich Betriebsausstattung, Begutachtungen durch die Behörden (Antrag auf Feststellungsbescheid gem. § 3 a Abs. 3 BAG beim erstmaligen Ausbilden von Lehrlingen) und Befähigungen hingewiesen (fehlende Befähigungen zur Ausbilderin bzw. zum Ausbilder bei Lehrbeginn, z. B. in der Landwirtschaft).

Vor bzw. zu Beginn einer Teilqualifikation (TQ) werden die individuellen Ausbildungsinhalte und -ziele gemeinsam mit dem Ausbildungsbetrieb, den Jugendlichen und der gesetzlichen Vertretung sowie mit Schulbehörde erster Instanz/Schülerhalterin bzw. Schülerhalter geplant und festgelegt. Grundlage dafür ist das jeweilige Berufsbild, das an die individuellen Fähigkeiten und Möglichkeiten angepasst wird.

Vor bzw. mit Beginn einer TQ wird ein Erstkontakt zu den Berufsschulen hergestellt, um die individuelle Beschulung zu planen und festzulegen. Dafür gibt es Gespräche zwischen BAS und Berufsschul-Koordinatoren bzw. Koordinatorinnen. Für das Festlegen der individuellen Ausbildungsinhalte und -ziele in der TQ ist ein vorangehender Lehrgang zur Berufserprobung (siehe Leitfaden zum Lehrgang zur Berufserprobung) im zukünftigen Ausbildungsbetrieb empfehlenswert.

Die Berufsschule erhält zu Beginn bzw. ev. schon vor dem ersten Berufsschulbesuch allgemeine Informationen zu den Schülerinnen und Schülern in Verlängerter Lehre bzw. Teilqualifikation, insbesondere über behinderungsbedingte Einschränkungen und den sich daraus ergebenden Förderbedarf (vgl. § 8b Abs. 8 Satz 2 BAG). Diese vorbereitenden Tätigkeiten der BAS können durchschnittlich 1 - 3 Monate dauern und auch parallel zur Begleitung anderer Angebote stattfinden. Sie zählen als Teil der BAS Begleitung – sprich: Start der Tätigkeiten ist Beginndatum im MBI.

7.2 Laufende Begleitung: Umsetzungsphase

Während der Begleitung im Lehr- oder Ausbildungsbetrieb finden nach individuellem Bedarf regelmäßige Kontakte mit den Personalverantwortlichen bzw. mit den unmittelbar Vorgesetzten und Vor-Ort-Besuche statt. Zudem gibt es eine intensive Zusammenarbeit mit den Berufsschulen.

Diese geregelte Kommunikation findet zumindest zu Beginn, zur Mitte und zum Ende des jeweiligen Schuljahres bzw. Lehrgangs und nach individuellem Bedarf statt. In den ersten

drei Monaten hat eine monatliche Kontaktaufnahme mit der bzw. dem Auszubildenden und Betrieb zu erfolgen.

Die Kommunikation mit der Berufsschule kann – neben einem ständig laufenden teilnehmerinnenbezogenen bzw. teilnehmerbezogenen Kontakt - auch durch eine aktive Mitarbeit an Regionalen Berufsschulkonferenzen zur jährlichen Evaluierung der Verlängerten Lehre und Teilqualifikation und zur Verbesserung der Zusammenarbeit zwischen BAS und Berufsschule ergänzt werden. Es wird empfohlen einen allgemeinen Austausch in Form von sogenannten „Round Table“ Gesprächen zu führen, wo alle relevanten Institutionen einbezogen werden.

Im Rahmen der Begleitung ist eine einzelfallbezogene schriftliche Dokumentation von der Förderungsnehmerin bzw. dem Förderungsnehmer zu führen, die bei Stichproben im Bedarfsfall vorzulegen ist.

Weitere Aktivitäten:

- Organisation von Lernbegleitung nach individuellem Bedarf
- Organisation von weiteren Unterstützungsmaßnahmen, die zu einem positiven Verlauf der Ausbildung erforderlich sind wie z. B. Jobcoaching, Persönliche Assistenz am Arbeitsplatz, Gebärdensprachdolmetsch, Technische Assistenz, therapeutische Angebote usw.
- Zusammenarbeit mit allen an der Ausbildung beteiligten Personen und Institutionen
- Krisenintervention im Betrieb und während der Berufsschulzeit, Unterstützung bei der Suche nach konstruktiven Lösungen für auftretende Probleme und Krisen
- Organisation und Durchführung von Ausbildungswechseln in Abstimmung mit allen Beteiligten (VL > TQ, TQ > VL, VL oder TQ > reguläre Lehre, reguläre Lehre > VL oder TQ)
- Hinweise auf Informationsmöglichkeiten durch Wirtschaftskammer, Arbeiterkammer, ÖGK, Behindertenvertrauensperson, Betriebsrat, etc.

7.2.1 Wechsel

Bei einem Wechsel in eine andere Ausbildungsform gemäß BAG §8b Abs. 11 ist kein Vermittlungsversuch durch das Arbeitsmarktservice erforderlich.

Die Berufsausbildungsassistenz hat bei einem Ausbildungswechsel das Einvernehmen mit den genannten, an der Verlängerten Lehre oder Teilqualifikation Beteiligten herzustellen und diesbezüglich besondere Beratungen durchzuführen.

Bei einer Ausbildung in einem Lehrberuf gemäß §1, bei einer Ausbildung in einem Lehrberuf gemäß Abs. 1 oder bei einer Ausbildung gemäß Abs. 2 ist ein Wechsel in eine jeweils andere dieser Ausbildungen im Zusammenhang mit einer Vereinbarung zwischen dem bzw. der Lehrberechtigten und dem bzw. der Auszubildenden und im Einvernehmen mit der Berufsausbildungsassistenz sowie unter Einbeziehung der Schulbehörde erster Instanz möglich. Der Wechsel der Ausbildung hat durch den Abschluss eines neuen Lehrvertrages bzw. eines neuen Ausbildungsvertrages zu erfolgen. Der Wechsel von einer Ausbildung in einen Lehrberuf gemäß §1 zu einer Ausbildung in einem Lehrberuf gemäß Abs. 1 und umgekehrt kann auch durch Änderung des Lehrvertrages erfolgen.

Bei einem Wechsel der Ausbildung sind im Einvernehmen mit der Berufsausbildungsassistenz die in der Folge noch erforderlichen Ausbildungsinhalte und die noch erforderliche Ausbildungsdauer festzulegen. Die Probezeit beginnt bei einem Wechsel der Ausbildung im selben Ausbildungsbetrieb nicht von neuem zu laufen. Bei einem Wechsel von einer Ausbildung in einem Lehrberuf gemäß §1 in eine Ausbildung in einem Lehrberuf gemäß Abs. 1 oder in eine Ausbildung gemäß Abs. 2 wird das Zutreffen der Voraussetzung gemäß Abs. 4 Z 4 durch die Berufsausbildungsassistenz mit der Maßgabe, dass die von der betreffenden Person begonnene Lehre in der regulären Form voraussichtlich nicht erfolgreich abgeschlossen werden kann, bestätigt.

7.3 Betreuungsende: Abschlussphase

Wenn die gesamte Ausbildung durchlaufen wird, ergibt sich folgender Unterschied zwischen dem Abschluss bei der VL und der TQ:

Bei Verlängerter Lehre beschränkt sich die Aufgabe der BAS - neben der allgemeinen Unterstützung der bzw. des Jugendlichen im Rahmen der Vorbereitung auf die LAP - auf die Organisation der Nachhilfe oder bei vorzeitigem Antritt zur Lehrabschlussprüfung auf die Unterstützung dabei. Andernfalls laufen die Prüfungen geregelt nach dem Vorgang wie bei allen Lehrabschlussprüfungen.

Bei der TQ-Abschlussprüfung ist die BAS schon bei der Organisation des Prüfungstermins und der Beschreibung der Prüfungsinhalte im Austausch mit den Berufsexpertinnen und -experten involviert und bei der Prüfung im jeweiligen Lehrbetrieb anwesend (§ 8b Abs. 6 und 10 BAG).

Das Ende der Begleitung durch die BAS kann mit der Lehrabschlussprüfung zeitgleich mit dem Ende der Lehre sein, es kann mit dem Lehrzeitende zusammenfallen oder auch erst - wenn der Weiterverbleib, oder ein Wechsel klar ist - am Ende der Behaltefrist sinnvoll sein.

Beendigungen bei der Verlängerten Lehre und Teilqualifikation sind grundsätzlich im BAG §14 und §15 geregelt.

Laut Monitoring Berufliche Integration⁷ (MBI) kann eine Teilnahme in der Berufsausbildungsassistenz durch einen Abschluss, eine Alternative oder einen Abbruch beendet werden.

Tätigkeiten nach Ende der Begleitung gelten als Nachbetreuung, werden als solche im MBI dokumentiert und zählen als Leistungsnachweis. Die Nachbetreuung dauert durchschnittlich einen Monat.

⁷ siehe jeweils gültige Manuals

8 Wirkungsmonitoring und -auswertung

Nach Maßgabe der §§ 39 ff. der Allgemeinen Rahmenrichtlinien für die Gewährung von Förderungen aus Bundesmitteln, BGBl. II Nr. 208/2014 idgF. (ARR 2014) führt das Sozialministeriumservice im Rahmen des Wirkungsmonitorings und -controllings eine Auswertung durch, ob und inwieweit die mit der Förderungsgewährung angestrebten Wirkungsziele erreicht wurden. Gemäß § 40 Abs. 2 ARR 2014 muss aus dem zu erbringenden Verwendungsnachweis insbesondere der durch die geförderte Leistung erzielte Erfolg hervorgehen.

Der Projektträger ist fördervertraglich nicht zur Erbringung einer Leistung in einem bestimmten Umfang, sondern zu einem subventionsgerechten Verhalten verpflichtet. Die Wirkungsauswertung dient dem Zweck, im Falle des Nichterreichens der Wirkungsziele eine Abweichungsanalyse vorzunehmen und Verbesserungen für einen allfälligen Folgevertrag abzuleiten. Die Förderungsnehmerin bzw. der Förderungsnehmer ist verpflichtet an diesem laufenden Verbesserungsprozess mitzuwirken. In die Abweichungsanalyse werden die Anregungen des Förderungsnehmers miteinbezogen.

Auf Basis der vom Förderungsgeber im Rahmen des Projektmonitorings bzw. Projektcontrollings gewonnenen Erfahrungswerte in der Umsetzungspraxis haben sich bei den einzelnen Förderangeboten Qualitätsstandards herausgebildet. Die Qualitätsstandards bilden im Sinne einer wirkungsorientierten Steuerung auf Ebene der strategischen Förderungsausrichtung die Messkriterien für die nach Maßgabe von §§ 39 ff. ARR 2014 durchzuführende Wirkungsauswertung des Förderungsgebers (Wirkungsmonitoring) und dienen maßgeblich als Grundlage für die Entscheidung über eine eventuelle Folgeförderung.

8.1 Dauer und Definition der Wirkungsziele

Die Aufgabe der Berufsausbildungsassistenz ist die Begleitung bis zum erfolgreichen Abschluss der Ausbildung. Solange es ein aufrechtes Lehr- bzw. Ausbildungsverhältnis gibt, kann die Betreuung durch die BAS nicht beendet werden. Die Begleitung kann bis zum 2. Antritt der Lehrabschlussprüfung (Ausnahme bei einem vorzeitigen Antritt bis zum 3. Antritt

der LAP) erfolgen. Spätere Antritte zur LAP – z. B. wegen des Beginns des Grundwehrdienstes – obliegen der Eigenorganisation durch die Jugendlichen (sollte sich die Teilnehmerin bzw. der Teilnehmer erneut an die BAS wenden und um Unterstützung bei der LAP ersuchen, so ist eine neue Teilnahme anzulegen – Dauer des Grundwehrdienstes war länger als 3 Monate).

8.2 Beendigungsvarianten

Die Teilnahme kann laut Monitoring Berufliche Integration durch einen Abschluss, eine Alternative oder einen Abbruch beendet werden. Details dazu sind der aktuell gültigen Fassung des MBI-Benützungsfadens bzw. den FAQs in der Beratungsdatenbank zu entnehmen.

Ein besonders kritischer Zeitraum der Begleitung ist die Probezeit. Da Firmen manchmal mehrere Lehrlinge für einen Ausbildungsplatz aufnehmen, kann es im Rahmen der Probezeit zum Verlust der Lehrstelle kommen (weil nur ein Lehrling behalten wird). In diesem Fall ist im MBI unter Abbruch „Sonstiges“ anzuklicken und als Text „Ende in Probezeit“ einzutragen.

Im Abbruchsfall kann die BAS innerhalb von 3 Monaten einen alternativen Ausbildungsplatz (aus einem vorhandenen Firmenpool) akquirieren oder an ein anderes NEBA-Angebot oder das AMS weiter verweisen.

Im Falle einer Akquise des Ausbildungsplatzes durch die BAS ist im MBI ein entsprechendes Häkchen bei „Akquise“ zu setzen.

8.1 Qualitätsstandards

Auf der Basis der vorangegangenen Zielsetzung der BAS - nämlich einen erfolgreichen Abschluss der gewählten Ausbildung zu ermöglichen - ist bei der Beurteilung der Erreichung der Wirkungsziele eines Projekts auf Basis der Umsetzungserfahrungen von einem Wirkungserfolg auszugehen, wenn pro VZÄ (Schlüsselkräfte ohne Leitung) und Kalenderjahr durchschnittlich mindestens 20 Jugendliche pro Jahr („laufend“ im MBI) begleitet werden. Mindestens 30% der Teilnahmen, die pro Jahr beendet werden, sind mit erfolgreichem Abschluss - Lehre oder VL mit LAP bzw. TQ mit AP - zu beenden.

Darüber hinaus unterliegen die Erfolgsquoten der individuellen Regelung des Förderungsgebers (z. B. bei der Begleitung von Teilnahmen im Rahmen der ÜBA).

9 Gender Mainstreaming und Diversity Management

Die Berufsausbildungsassistenz fördert die Ermöglichung einer existenzsichernden Erwerbstätigkeit und einer nachhaltigen Integration in den (Aus)Bildungs- und Arbeitsmarkt für männliche und weibliche Personen.

Die Strukturen der Berufsausbildungsassistenz werden darauf ausgerichtet, die unterschiedlichen Lebenslagen und Bedürfnisse von männlichen und weiblichen Personen zu berücksichtigen. Auf diese Weise sollen diese in ihrer Vielfalt angesprochen werden. Außerdem wird auf eine geschlechtersensible Sprache geachtet. Unterschiedliche Lernstrategien sowie soziale und kulturelle Hintergründe sollen berücksichtigt werden.

Die Arbeit mit den Teilnehmenden in der Berufsausbildungsassistenz zielt auf ein gleichberechtigtes und partnerschaftliches Miteinander ab, das heißt, es soll eine Sensibilisierung z. B. für die Verteilung von Erwerbs- und Hausarbeit sowie von Betreuungspflichten erfolgen. Generell gilt es, emanzipatorische Anstöße zu geben, indem beispielsweise stereotype Rollenbilder, Problembewältigungsstrategien und Arbeitsbereiche reflektiert werden.

Jugendliche mit nicht-deutscher Erstsprache bzw. Migrationshintergrund werden in den inhaltlichen Überlegungen der Berufsausbildungsassistenz besonders berücksichtigt.

Inklusion in allen Lebensbereichen, d. h. keine Benachteiligung aufgrund von Behinderung, wird gelebt.

Im Rahmen der Berufsausbildungsassistenz sollen auch Aktivitäten zum Thema Gender Mainstreaming und Diversity Management gesetzt werden. Gemeinsame Aktivitäten der Berufsausbildungsassistenz-Anbieterinnen und -Anbieter werden empfohlen.

Im Rahmen des Monitorings Berufliche Integration sind einmal jährlich (spätestens mit Jahreswechsel) die GeM-Sheets auszufüllen.

10 Umsetzung durch externe Partnerorganisationen

Die Umsetzung der Berufsausbildungsassistenz des Sozialministeriumservice erfolgt durch externe Partnerorganisationen als Anbieterinnen bzw. Anbieter.

Die jeweils aktuellen Umsetzungsregelungen zur Berufsausbildungsassistenz dienen neben den diesbezüglich relevanten Bestimmungen der NEBA-Richtlinie als Grundlage für die Förderverträge durch das Sozialministeriumservice als Förderungsgeber mit den jeweiligen Projektträgerinstitutionen als Förderungsnehmerin bzw. Förderungsnehmer.

11 Qualifikation der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter

Die Umsetzung der Berufsausbildungsassistenz soll durch geeignete Personen erfolgen, die über eine abgeschlossene Berufsausbildung im psychologischen, sozialen, pädagogischen oder wirtschaftlichen Bereich verfügen.

Erforderlich sind Kenntnisse über relevante Grundlagen (Arbeits- und Sozialrecht), insbesondere des Behinderteneinstellungs- und Bundesbehindertengleichstellungsgesetzes, sowie über den Arbeitsmarkt, Ausbildungswege und über Prozesse der Berufsfindung sowie geschlechtsspezifische Berufswahlprozesse.

Weiterhin sollen Berufsausbildungsassistentinnen und -assistenten über Kenntnisse der Grundlagen der beruflichen Teilhabe, sowie nachgewiesenermaßen über gendersensible Gesprächs- und Beratungstechniken verfügen. Im Sinne einer Steigerung des Anteils von Menschen mit Behinderungen an der Erwerbsbevölkerung sind bei gleicher Eignung vorrangig Frauen und Männer mit Behinderungen einzustellen.

Es ist zudem darauf zu achten, dass von Seiten der Trägerorganisationen als Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der BAS auch Personen mit anderen Erstsprachen als Deutsch angestellt werden.

12 Schnittstellenmanagement

Um die Zielsetzungen des NEBA-Netzwerkes insgesamt zu erreichen, wird ein in sich gut abgestimmtes, lückenloses Dienstleistungsangebot benötigt. Ein solches Dienstleistungsangebot, in dessen Mittelpunkt die Teilnehmenden stehen, erfordert die „Verzahnung“ bzw. intensive Vernetzungsarbeit der zielgruppenspezifischen NEBA-Angebote.

Ist eine Zusammenarbeit indiziert bzw. wird diese in den Umsetzungsregelungen konkret vorgegeben, erfolgt eine Kontaktaufnahme bzw. Vernetzung mit den entsprechenden Angeboten.

Das NEBA-Schnittstellenmanagement (vgl. Abbildung 2) ist grundsätzlich nicht als starre Rahmenstruktur zu verstehen, sondern im Sinne einer klientelorientierten und individuell gestalteten Begleitung. Durch eine flexible, auf die Teilnehmenden abgestimmte Art der Zusammenarbeit zwischen den einzelnen NEBA-Angeboten, wird die zeitliche Verweildauer im Unterstützungssystem der Teilnehmenden optimiert. Dadurch kann ein zeitnaher Eintritt in das Erwerbsleben oder eine Ausbildung erfolgen, und damit Arbeitslosigkeit möglichst vermieden werden.

Die Kooperationspartnerinnen bzw. -partner der BAS sind vielfältig und kommen aus sehr unterschiedlichen Bereichen. Grundsätzlich kommt dem Wissens- und Übergabemanagement eine große Bedeutung in und zwischen den Angeboten des Netzwerkes Berufliche Assistenz, aber auch mit externen Stakeholdern zu.

Von Auftrag gebender Stelle her werden daher Rollen, Zuständigkeiten und Abgrenzungen der NEBA Angebote festgelegt. Die Berufsausbildungsassistenzen müssen mit unterschiedlichen Partnerinnen und Partnern sowie Organisationen zusammenarbeiten, wobei Schnittstellen, Ansprechpersonen und Verantwortungsbereiche zu definieren sind.

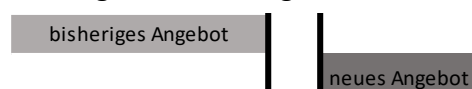
So wurde die Weitergabe von Informationen über Teilnehmerinnen oder Teilnehmer an Dritte bzw. externe Systeme (z. B. Berufsschulen oder Betriebe) eindeutig und verpflichtend geregelt (Verwendung der Datenschutzrechtlichen Zustimmungserklärung zur Weitergabe von Daten).

Zwischen den NEBA-Angeboten kann es aus unterschiedlichen Gründen zu einer Parallelbetreuung kommen, welche oftmals sogar fix vorgesehen ist. Dabei ist zu unterscheiden, ob diese Parallelbetreuung aufgrund einer Nachbetreuung, einer Übergabe oder eines zeitgleichen Betreuungsauftrags zustande kam. Um die Unterschiede dieser verschiedenen Formen der Parallelbetreuung besser zu verstehen, werden diese folgend definiert und es folgt eine Grafik zu den Parallelbetreuungen infolge eines zeitgleichen Betreuungsauftrags zweier NEBA-Angebote.

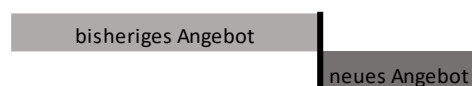
Nachbetreuung: Dies meint die nachträgliche Betreuung jener Personen, die ihre Teilnahme am Angebot beendet haben. Nachbetreuungen sind immer möglich und dauern entsprechend des nachträglichen Betreuungsaufwands unterschiedlich lange an. In der Regel geht es dabei um den persönlichen, telefonischen oder digitalen Kontakt zwischen der Kontaktperson aus dem bisherigen Angebot und jener Person, die ihre Teilnahme am Angebot beendet hat. Durch den Kontakt soll sichergestellt werden, dass die Teilnehmerin bzw. der Teilnehmer im neuen Angebot angekommen ist bzw. das gewünschte Ziel erreicht hat. Gelegentlich kann es zu längeren Pausen bis zum Beginn eines neuen Angebots kommen, z. B. längerer Urlaub oder Krankenstand zwischen Jugendcoaching und Lehrbeginn, wodurch eine längerfristige Nachbetreuung sinnvoll sein kann.

Übergabe: Eine Übergabe findet immer bei einem Übertritt von einem NEBA-Angebot in ein anderes statt. Um einen fließenden Übergang zu gewährleisten, sind kurzzeitige Parallelbetreuungen bei jedem Angebotsübertritt möglich. Während einer Übergabe findet im Zuge der Beendigung des aktuellen NEBA-Angebots zwischen dem bisherigen und dem neuen NEBA-Angebot ein Übergabegespräch statt. Die Betreuung kann, nachdem die letzten Betreuungsangelegenheiten abgeschlossen oder übergeben worden sind, anschließend beendet werden. Eine Übergabe kann zu folgenden Zeitpunkten stattfinden:

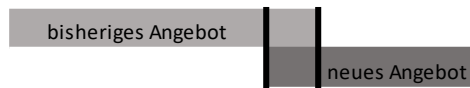
- vor Beginn des neuen NEBA-Angebots, wodurch es zu einer Pause zwischen den Angeboten kommen kann (Beispiel: Ende bisheriges Angebot am 15. August und Beginn neues Angebot am 31. August).



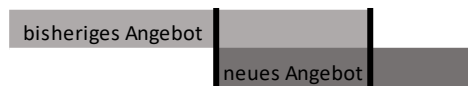
- direkt anschließend an das neue NEBA-Angebot (Beispiel: Ende bisheriges Angebot am 30. August und Beginn neues Angebot am 31. August).



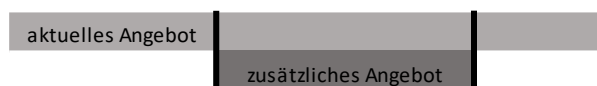
- bisheriges und neues NEBA-Angebot überschneiden sich kurzzeitig, wodurch es zu einer maximal 1-monatigen Parallelbetreuung kommen kann (Beispiel: Beginn neues Angebot am 16. August und Ende bisheriges Angebot bis 31. August).



Angebotswechsel (vgl. Abbildung 2: Typ 1): Ein Angebotswechsel findet ebenso bei einem Übertritt von einem NEBA-Angebot in ein anderes statt. Aufgrund des Betreuungsaufwands und unterschiedlicher Betreuungszuständigkeiten ist jedoch bereits vor der Beendigung des bisherigen Angebots eine längerfristige Parallelbetreuung notwendig. Diese kann sich mit dem neuen Angebot 1 bis maximal 3 Monate überschneiden.



Angebotserhaltung (vgl. Abbildung 2: Typ 2): Wenn es ein zusätzliches Angebot (z.B. Mobilitätstraining) braucht, welches von einem anderen NEBA-Angebot abgedeckt wird, kommt es im Sinne der Angebotserhaltung zu einer kurz- oder langfristigen Parallelbetreuung. D. h. eine Angebotserhaltung findet während der laufenden Teilnahme an einem anderen NEBA-Angebot statt und dauert wenige Tage bis mehrere Monate. Eine Angebotserhaltung (durch ein zweites NEBA-Angebot) kann auch zu Beginn oder Ende des aktuell laufenden NEBA-Angebots stattfinden.



Unterschiede: Eine Übergabe meint den zeitlich getrennten Betreuungsauftrag zweier NEBA-Angebote und umfasst immer Übergabegespräche, wodurch es auch immer zu einer kurzzeitigen Parallelbetreuung kommen kann. Ebenso sind Nachbetreuungen immer möglich, welche oftmals noch laufen, wenn ein neues NEBA-Angebot bereits begonnen wurde. Übergaben und Nachbetreuungen sind, da immer möglich, nicht in der folgenden Grafik aufgelistet. Ein Angebotswechsel und eine Angebotserhaltung meint hingegen den zeitgleichen Betreuungsauftrag zweier NEBA-Angebote. Diese sind nicht zwischen allen NEBA-Angeboten möglich. Daher werden die möglichen Varianten der Parallelbetreuung infolge eines zeitgleichen Betreuungsauftrags in der Abbildung 2 aufgezeigt.

Abbildung 2: Parallelbetreuungen infolge eines zeitgleichen Betreuungsauftrags zweier NEBA-Angebote

SCHNITTSTELLEN NEBA-LEISTUNGEN																
Stand: November 2020 Quelle: Sozialministeriumservice Abbildung: BundesKOST																
		Typ Schnittstelle	Parallelbetreuung (max. Übergangszeitraum)	Bewertung / Kommentar												
JU	→ AFit	1+2	maximal 3 bzw. 12 Monate	Verpflichtend: AFit nur mit vorherigem JU mindestens Stufe 2, Berufswunsch soll klar sein. Im Rahmen des Vormoduls von AFit Parallelbegleitung bis zu 6 Monate möglich. Im Rahmen von AFit Parallelbegleitung von 3 Monaten zulässig. Bei Umsetzung von JUTA kann Parallelbegleitung während der gesamten Laufzeit von AFit erfolgen.												
JU	→ AASS	1	max. 3 Monate	Bei JU-Teilnehmerinnen und -Teilnehmern, wo sich im Zuge der Abklärung durch JU eine Empfehlung in Richtung Arbeits-/Ausbildungsplatz abzeichnet und wo vorab ein Lehrgang zur Berufserprobung erfolgt ist.												
JU	→ JC	2	individuell	Parallelbetreuung möglich bei Absolvierung eines Lehrgangs zur Berufserprobung oder bei Mobilitätstraining.												
AFit	→ JU	2	max. 3 Monate	In Krisenfällen kann das JU in AFit für die Dauer von 3 Monaten (wieder) hinzugezogen werden.												
AFit	→ AASS	1	max. 3 Monate	Die eigentliche Akquise von Ausbildungsplätzen erfolgt nicht durch AFit. Outplacement-Funktion innerhalb von AFit wird gegen Ende der Teilnahme an Afit von der AASS übernommen.												
AFit	→ JC	2	individuell	Parallelbetreuung möglich bei Absolvierung eines Lehrgangs zur Berufserprobung in AFit oder bei Mobilitätstraining.												
BAS	→ AASS	1+2	max. 3 Monate	Am Ende der BAS-Begleitung (sowie während des letzten Lehrjahres, sobald bekannt ist, dass Lehrling nach Ausbildungsende nicht in Dienstverhältnis übernommen wird) kann AASS hinzugezogen werden (nur für den Anlass der Erlangung eines neuen Arbeits-/Ausbildungsplatzes (z.B. Unterstützung bei Bewerbung und Akquise, Abklärung weiterer Förderungen, Anerkennung nach BEinstG.). Keine Parallelbetreuung bei Sicherung, d.h. wenn Dienstverhältnis im Anschluss an das Ausbildungsverhältnis, dann Nachbetreuung durch BAS. Wenn Lehrling Ausbildung verliert, Berufsschule weiterbesucht und AASS bei Erlangung eines neuen Ausbildungsverhältnisses unterstützt, kann BAS-Betreuung vorerst bestehen bleiben, aber endet, wenn es nach 3 Monaten zu keiner Erlangung kam.												
BAS	→ JC	2	individuell	Parallelbetreuung möglich bei Sicherung während der Ausbildung oder bei Mobilitätstraining.												
BAS	→ JU	2	max. 1 Monat	Nach Abbruch der Ausbildung und neuerlicher Akquise durch die BAS kann das JU (bzgl. Empfehlung) hinzugezogen werden.												
AASS	→ JC	1+2	individuell	Sicherung, Lehrgang zur Berufserprobung oder Mobilitätstraining.												
JC	→ BAS	2	individuell	Zum Beispiel bei Akquise einer Verlängerten Lehre oder Teilqualifizierung im Zuge eines Lehrgangs zur Berufserprobung (JC): anschließende Ausbildung (BAS) und parallele Betreuung durch das JC (Mobilitätstraining).												
JC	→ AASS	1+2	individuell	Am Ende des JC (z.B. wenn während eines Lehrgangs zur Berufserprobung klar ist, dass es Unterstützung bei der Akquise eines Arbeits-/Ausbildungsplatzes braucht) oder während des JC (wenn es eine Beratung des Betriebes bzgl. Fördermöglichkeiten braucht).												
<table border="1"> <thead> <tr> <th colspan="2">Legende</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>JU</td> <td>Jugendcoaching</td> </tr> <tr> <td>AFit</td> <td>AusbildungsFit</td> </tr> <tr> <td>BAS</td> <td>Berufsausbildungsassistenz</td> </tr> <tr> <td>AASS</td> <td>Arbeitsassistenz</td> </tr> <tr> <td>JC</td> <td>Jobcoaching</td> </tr> </tbody> </table>				Legende		JU	Jugendcoaching	AFit	AusbildungsFit	BAS	Berufsausbildungsassistenz	AASS	Arbeitsassistenz	JC	Jobcoaching	Parallelbetreuungen in gleichen Angebotsarten zur selben Zeit sind nicht zulässig. Ausnahme: BAS - Berufsschulbesuch
Legende																
JU	Jugendcoaching															
AFit	AusbildungsFit															
BAS	Berufsausbildungsassistenz															
AASS	Arbeitsassistenz															
JC	Jobcoaching															
Typ 1 = Angebotswechsel Typ 2 = Angebotserhaltung				Verpflichtende Übergabegespräche zwischen den Angeboten unter Verwendung der Datenschutzrechtlichen Zustimmungserklärung zur Weitergabe von Daten bzw. Unterlagen an Dritte, verpflichtend Perspektivenpläne bzw. Ergebnisberichte. Dokumentationsüberschneidungen von einem Monat sind zulässig.												

13 Monitoring Berufliche Integration

Alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter innerhalb der Berufsausbildungsassistenz sind verpflichtet personenbezogenen und nicht personenbezogenen Daten in die Datenbank des Monitorings Berufliche Integration (MBI) einzugeben. Die Eingaben haben laufend - sprich: wöchentlich - zu erfolgen, um die Daten aktuell zu halten. Dabei ist zu beachten, dass die Dauer einer Teilnahme im MBI unabhängig von der Dauer der laut Lehrvertrag vereinbarten Ausbildungszeit ist.

Die Begleitung im Rahmen der Berufsausbildungsassistenz kann bereits vor dem Start der Ausbildung beginnen (z. B. zur Abklärung von Fragen des Ausbildungsbetriebes hinsichtlich einer Verlängerten Lehre oder Teilqualifikation, zur Führung notwendiger Gespräche mit den jeweiligen Stakeholdern wie z. B. dem Jugendcoaching oder dem AusbildungsFit, die Ausbildungsplatzsuche – sofern diese über die BAS erfolgt etc.).

Hat der oder die Jugendliche vor der Teilnahme in der Berufsausbildungsassistenz bereits in einem anderen Angebot des Sozialministeriumservice teilgenommen, so muss die nicht-personenbezogene Teilnahme in MBI mit derselben Person-ID geführt werden, wie in den vorangegangenen Angeboten. Die Person-ID ist bei der Teilnehmerin bzw. beim Teilnehmer zu erfragen. Ist sie nicht bekannt, muss das Projekt befragt werden, welches vorab besucht wurde.

Ebenso ist das Enddatum laut tatsächlichem Ende der Begleitung zu setzen. Im MBI gibt es keine Unterbrechungen oder Pausen. Es ist jedoch klar geregelt, dass eine Teilnahme, die beendet wurde, dann wieder zu öffnen und fortzusetzen ist, wenn die Teilnehmerin oder der Teilnehmer innerhalb von 3 Monaten wieder um Unterstützung ersucht, z. B. um einen Abschluss bei einer TQ oder eine Lehrabschlussprüfung bei einer VL oder regulären Lehre zu machen. Nach mehr als 3 Monaten bzw. 92 Tagen ist eine neue Teilnahme anzulegen.

14 Raumkonzept und Infrastruktur

Die Umsetzung der Berufsausbildungsassistenz erfordert eine zweiteilige Strategie, was Raum- und Infrastruktur anbelangt. Einerseits ist höchste Mobilität und Flexibilität gefordert, damit die Beraterinnen und Berater an unterschiedlichsten Standorten ihre Leistungen anbieten können. Andererseits braucht es fixe, öffentlich gut erreichbare Anlaufstellen.

15 Öffentlichkeits- und Informationsarbeit

Hier gelten die Bestimmungen des ÖA-Leitfaden in der gegenwärtigen Fassung sowie insbesondere die diesbezüglichen Vorgaben gemäß NEBA-CI-Linie. Siehe dazu: www.neba.at.

16 Qualitätssicherung und - Weiterentwicklung

Mit der Berufsausbildungsassistenz wird zum Zweck der zielgerichteten Steuerung und anforderungsgerechten Weiterentwicklung des Programms auch ein anforderungsgerechtes Qualitätssystem aufgebaut, das u. A. folgende Elemente enthalten wird:

- Definition und laufende Beobachtung von Qualitätsstandards
- Einhaltung von zentralen Prozessschritten wie Zielvereinbarung, Berichtswesen, Bearbeitungszeiten, Eingabe ins Monitoring Berufliche Integration, etc.
- Erhebung der Teilnehmerinnen- und Teilnehmerzufriedenheit (z. B. auch durch standardisierte Befragung der Jugendlichen nach Abschluss der Betreuung)
- Vorgabe und regelmäßige Kontrolle von Wirkungserfolgen und Zielerreichungsquoten

17 Rechtgrundlagen

Richtlinie NEBA-Angebote des Bundesministers für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz zur Durchführung der Angebote des „Netzwerks Berufliche Assistenz“ - Jugendcoaching, Produktionsschule, Berufsausbildungsassistenz, Arbeitsassistenz und Jobcoaching. (1. Jänner 2015). Download unter: <https://www.sozialministerium.at/Ministerium/Rechtliches-und-Foerderungen/Foerderungen-und-Richtlinien.html#:~:text=%20Das%20Sozialministerium%20kann%20Projekte%20aus%20den%20folgenden,14%20Corporate%20Social%20Responsibility%2015%20Sonstiges%20More%20>

Rahmenrichtlinie Berufliche Teilhabe von Menschen mit Behinderungen des Bundesministers für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz. (1. August 2020). Download unter: <https://www.sozialministerium.at/Ministerium/Rechtliches-und-Foerderungen/Foerderungen-und-Richtlinien.html#:~:text=%20Das%20Sozialministerium%20kann%20Projekte%20aus%20den%20folgenden,14%20Corporate%20Social%20Responsibility%2015%20Sonstiges%20More%20>

Förderungsgrundlagen Projektförderungen des Bundesministeriums für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz im Bereich der Beruflichen Teilhabe von Menschen mit Behinderungen. (1. Jänner 2020). Download unter: <https://www.sozialministerium.at/Ministerium/Rechtliches-und-Foerderungen/Foerderungen-und-Richtlinien.html#:~:text=%20Das%20Sozialministerium%20kann%20Projekte%20aus%20den%20folgenden,14%20Corporate%20Social%20Responsibility%2015%20Sonstiges%20More%20>

Rechtsinformationssystem des Bundes RIS: www.ris.bka.gv.at

Berufsausbildungsgesetz (BAG) idgF. Download unter: <https://www.ris.bka.gv.at/Geltende-Fassung.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=10006276>

Ausbildungspflichtgesetz (APflG) idgF. Download unter: <https://www.ris.bka.gv.at/Geltende-Fassung.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=20009604>

Behinderteneinstellungsgesetz (BEinstG) idgF. Download unter:

<https://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=10008253>

UN-Behindertenrechtskonvention. Download unter: <https://www.behindertenrechtskonvention.info/>

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1: Prozessmodell der Berufsausbildungsassistenz	7
Abbildung 2: Parallelbetreuungen infolge eines zeitgleichen Betreuungsauftrags zweier NEBA-Angebote	27

Abkürzungen

AASS	Arbeitsassistenz
AFit	AusbildungsFit
AMS	Arbeitsmarktservice
APfIG	Ausbildungspflichtgesetz
BAS	Berufsausbildungsassistenz
BundesKOST	Bundesweite Koordinierungsstelle AusBildung bis 18
idgF	in der geltenden Fassung
JC	Jobcoaching
JU	Jugendcoaching
KOST	Koordinierungsstelle
MBI	Monitoring Berufliche Integration
NEBA	Netzwerk Berufliche Assistenz
SMS	Sozialministeriumservice
SPF	Sonderpädagogischer Förderbedarf
TN	Teilnehmerinnen und Teilnehmer/Teilnahmen
TQ	Teilqualifizierung
u. a.	unter anderem

ÜBA	Überbetriebliche Lehrausbildung
VL	Verlängerte Lehre
VOPS	Vormodul AusbildungsFit
VZÄ	Vollzeitäquivalent

**Bundesamt für
Soziales und Behindertenwesen
Sozialministeriumservice**
Babenbergertsraße 5, 1010 Wien
05 99 88
[sozialministeriumservice.at](https://www.sozialministeriumservice.at)